

# Simulations-Netzwerk Ausbildung und Training für Gesundheitsfachberufe (SimNAT Gesundheitsfachberufe e.V.)

**Satzung vom 16.10.2023**

## § 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen:

Simulations-Netzwerk Ausbildung und Training für Gesundheitsfachberufe

(SimNAT Gesundheitsfachberufe) e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu.

(3) Der Verwaltungssitz des Vereines ist an den/die 1. Vorsitzende\*n des Vereins geknüpft.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO), die allgemeine Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) sowie die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch den Simulationseinsatz und Fertigkeiten-Trainings/Skilltrainings in den Gesundheitsfachberufen sowie die nachhaltige Etablierung des simulationsbasierten Lehrens und Lernens in Aus-, Fort- und Weiterbildungen und akademische Qualifizierungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein dazu. -

- a. ein Netzwerk für simulationsbasiertes Lehren und Lernen in den Gesundheitsfachberufen sowie eine Plattform zum Austausch bietet;
- b. den Prozess der qualitativen Weiterentwicklung durch aktive Mitglieder initiiert sowie
- c. beiträgt, dass die Simulationen in den Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsfachberufe wissenschaftlich fundiert gefördert und umgesetzt werden.

Die Vereinstätigkeit beinhaltet auch

- d. die aktive Beteiligung der Mitglieder, z. B. durch den kollegialen Austausch und die Entwicklung von Arbeits- und Strategiepapieren;
- e. die interprofessionelle und interdisziplinäre, nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Personen, die sich mit den

verschiedenen Aspekten der Simulation befassen sowie

- f. das Wecken des Bewusstseins von Öffentlichkeit und Politik für die Anwendung und Integration der Simulation in die Aus-, Fort- und Weiterbildungen den Gesundheitsfachberufen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Verein auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen (z.B. Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitutionen, Hochschulen, Universitäten, Firmen) und natürliche Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (3) Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die bereit sind, den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben nachhaltig zu unterstützen.
- (4) Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.
- (7) Die Mitgliedschaft endet bei:
  - a. Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
  - b. Tod (natürliche Person).
  - c. Auflösung (juristische Person).
  - d. Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins vorläufig ausschließen. Die Mitgliederversammlung hat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über den endgültigen Ausschluss zu entscheiden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
  - e. Streichung aus der Mitgliederliste. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Überschreitet die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ein Jahr, kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstands gestrichen werden.
- (8) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (9) Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

- b. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- c. Die fördernden und die Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen, sie haben beratende Stimme.

## § 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- (1) Mitgliederversammlung,
- (2) Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an:
  - a. Je ein Vertreter des Mitgliedsbereiches Juristische Personen. Jede Organisation benennt diesen Vertreter gegenüber dem Vorstand des Vereins.
  - b. Die natürlichen Personen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Wahrung der unten genannten Frist einberufen werden, sie ist auch auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Wahrung der unten genannten Frist einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse. E-Mail-Adressenänderungen sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Mailversandes.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bei einem Antrag gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
  - a. Liste der anwesenden Mitglieder,
  - b. Liste der stimmberechtigten Mitglieder,
  - c. die Abstimmungsergebnisse sowie
  - d. Anträge und Beschlüsse samt Antragsteller im Wortlaut.
- (7) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über den Berichtszeitraum,
- c. Abnahme der Rechnung des Berichtszeitraumes,
- d. Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer,
- e. Anträge an den Vorstand,
- f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung,
- g. Änderung der Satzung,
- h. Ausschluss von Mitgliedern sowie
- i. Auflösung des Vereins.

## § 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a. der/die Vorsitzende,
- b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c. der/die Schatzmeister/-in,
- d. der/die Schriftführer/-in sowie
- e. die vier Beisitzer (Sprecher der Regionalgruppen)

(2) Die Mitglieder des Vorstands (a - d nach § 7.1) werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl dieser Vorstandspositionen sind die amtierenden Vorstandsmitglieder a - d nicht stimmberechtigt. Die vier Beisitzer (e. nach § 7.1) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf der regulären Amtszeit durch die Mitgliederversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Im Übrigen endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstands mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand soll nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn erfolgte und vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls alle Vorstandsmitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden. Vorstandssitzungen können zusätzlich auch digital umgesetzt werden, die Beschlussfähigkeit ist auch hier mit vier Mitgliedern erreicht.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Führen der laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung aller Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der

- Mitgliederversammlungen, einschl. Festsetzung der Tagesordnungen,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
  - d. Beschluss des Haushaltsplans.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten jeweils den Verein allein im Sinne von § 26 BGB.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die unter § 2 genannten Zwecke. Vorgesehen hierfür ist zum Beispiel der gemeinnützig anerkannte Verein „Aktionsbündnis für Patientensicherheit e.V.“ bzw. ein gemeinnütziger Verein, der den Zweck erfüllt, die Patientensicherheit sowie das Risikomanagement im Gesundheitswesen weiterzuentwickeln.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Verlangt das Registergericht aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorsitzende ermächtigt, diesem Verlangen ohne Zustimmung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler oder Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.

### **Eintragungsbescheinigung:**

Die in der Mitgliederversammlung am **10.11.2023** beschlossenen Änderungen der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am **25.06.2024** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm **VR 620735** eingetragen.